

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 5/11 B

L 11 EG 2279/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 EL 3640/08 (SG Mannheim)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Landeskreditbank Baden-Württemberg -Förderbank-,
Schloßplatz 10/12, 76113 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. September 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. Mai 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Urteil vom 3.5.2011 hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf höheres Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründen (grundsätzliche Bedeutung, Divergenz, Verfahrensmangel) zugelassen werden. Die Klägerin hat schon keinen dieser Zulassungsgründe ordnungsgemäß iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Ihre Ausführungen in der Beschwerdebegründung beschränken sich darauf, die Entscheidungen der Vorinstanzen inhaltlich zu kritisieren und ihre eigene Ansicht zu den streitigen rechtlichen Gesichtspunkten darzulegen. Es ist jedoch nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde, ob das LSG richtig entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 3 Auch die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes (*hier: § 2 Abs 9 BEEG*) reicht nicht aus, die Klärungsbedürftigkeit der von der Klägerin für im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG grundsätzlich bedeutsam gehaltenen Frage darzutun. Vielmehr muss in Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des BSG dargelegt werden, woraus sich im konkreten Fall eine - höchstrichterlich noch nicht geklärte - Verfassungswidrigkeit ergibt. Die vorhandene Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 3.12.2009 - B 10 EG 2/09 R - SozR 4-7837 § 2 Nr 5 RdNr 17 ff, 37 f; Urteile vom 17.2.2011 - B 10 EG 1/10 R - RdNr 16 ff und - B 10 EG 2/10 R - RdNr 16 ff*) wird hier nur unvollständig erwähnt, ohne einen danach verbleibenden Klärungsbedarf konkret herauszuarbeiten. Soweit die Klägerin eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung von selbstständig Tätigen und abhängig Beschäftigten geltend macht, hat sie sich nicht damit auseinandergesetzt, ob das BVerfG nicht bereits in anderem Zusammenhang die Verschiedenbehandlung dieser Personengruppen für sachlich gerechtfertigt angesehen hat.
- 4 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

